Gine unzweifelhafte Musnahme von biefer Betwaltung enthalt aber ber zweite Abfat . Diefes Paragraphen, und ebenfowenig fann ber Diegbrauch ber Beiftlichen und Rirchendiener an den ju ihrem Unterhalt angewiesenen Grundftuden Diefer Bermaltung unterworfen fein.

Es empfiehlt deshalb, die Deputation ber Rammer die Unnahme bes zweiten Ubfages in folgender Faffung:

"In Die Bermattungerechte, welche mit dem Dieß: brauch ber Beiftlichen und Rirchendiener an' ben gu' ihrem Unterhalte angewiefenen Grundfluden verbunden find, darf ber Rirchenvorstand nicht: eingreifen, und mo Die Bermaltung bes Bermogens einer Stiftung burch den Stifter geordnet ift, bewendet es bei ten getroffenen Bestimmungen.

Bom geiftlichen Umte.

Bu §. 17. Gegen bie erften beiben Ubfage findet die Deputation Michts zu erinnern. Det britte Ubfat biefes Paragraphen ift aber bedenflich. Der Pfarrer murde feinem geiftlichen Umte ganglich ober jum großeren Theile entzogen werben, follte er bie gesammte firchliche Gemeindeverwaltung leiten; er tann auch nur in fleinen Parochten die Rirchenfige verlofen und die Rirchenbucher fuhren, ba in großeren Parodien jum Fortführen ber Regifter über Rirchenfige, ebenfo Bur Suhrung ber Rirchenbucher, befondere Beamte jest fcon erforderlich find und ferner erforderlich bleiben merben.

Demgemaß hat die Deputation bie unveranderte Unnahme ber beiben erften Ubfage, bie des dritten Ubfages aber nur in folgender Faffung vor-Bufchlagen:

"Er hat an ber firchlichen Gemeindeverwaltung nach Unleitung biefer Rirchenordnung Theil ju nehmen, nicht minder die Rirchenbucher und die Regifter über Riichenfige ju fuhren, bafern nicht fur bie beiden letigebachten Geschafte besondere Beamte angeftellt find."

Bu 6. 18.

Bahrend ber erfte Cat Diefes Paragraphen unbebent: lich erscheint, bringt ber Schluffat beffelben die neben bem Pfarrer angestellten Beiftlichen in gu untergeordnete Stellung. Es mird baher gur großern Deutlichfeit gereichen; wenn diefer Paragraph fo von ber Rammer angenommen miro:

"Der Pfarrer hat junachft barüber zu machen, bag die Rirchengefete und die Berordnungen ber firchlichen Beborben in feinem Rirchenbezirfe insbesondere aber auch von ben neben ihm angestellten Beiftlichen, fowie ben niederen Rirchenbienern befolgt und vollzogen werden."

6. 19 erscheint ber Deputation unbedenklich.

25

C.

Bon der Bertretung der Rirchengemeinden.

Im Mugemeinen ift in ben Motiven ber jegige Buftanb ber Localkirchenverwaltung bargelegt worden, und ba es hiernach jest noch, insbesondere ben landlichen Rirchenges meinden an einer geordneten vollständigen Bertretung man- terialverfaffung anderer Rirchenordnungen reprafentiren.

gelt, foll biefelbe auf eine Beife bergeftellt werben, daß man diefelben Derfonen gur Mushbung aller, in inneren und außeren firchlichen Ungelegenheiten ben Gemeinden juffandigen, hier und ba ju erweiternden Rechten, ermachtigen will.

Der Entwurf hat von ben jegigen Organen abfehen ju muffen geglaubt, weil bei ihrer Wahl auf ihre firch= lichen Gigenschaften nicht Rudficht genommen werben fonnte und weil es überhaupt nicht zwedmaßig fei, die burgerliche Bertretung mit ber firchlichen zu vermengen.

Die Erfahrung hat nun aber gerade das Gegentheil gelehrt. Die berzeitigen Bertreter ber Rirchenangelegen= heiten, foweit fle ben politischen Bertretern entnommen find, haben vollständig ihre Pflicht erfullt und die Intereffen ber Rirche febr gut gemahrt, felbft wenn bei ihrer Bahl auf befondere firchliche Eigenschaften nicht Rudficht genommen worben fein follte.

Gerade baburch, daß die firchliche Bertretung mit ber politischen zusammenfiel, vermied man jenen Bwiespalt, melder bei verschiedenen Bertretungen nur gu leicht hervorgerufen mirb.

Gine Bermengung ber firchlichen mit ber politischen Bertretung fann auch feine gerechte Furcht erweden, benn in ben meiften Fallen, und ftets foweit es fich nur immer vom Geldpunkt handelt - melder vorzugsweise bie Thatigfeit bes Rirchenporftanbes in Unfpruch nehmen wird - treffen bie politischen und Birchlichen Intereffen gufammen, und es ift nur ein Berreifen des Bufammengehorigen, wenn man Rirchliches und Beltliches in denfelben Gemeinden schroff zu trennen sucht.

Bird Diefe Erennung burch die Bahl gang verfchies dener Personen bewerkftelligt, so wird es funftig an Reis bungen zwischen politischen und firchlichen Bertrefern nicht fehlen, treffen bie Bablen aber bennoch zufammen, fo wird bies noch ber befte Musgang berfelben fein; fur folden Fall ift es aber unnut, erft besondere Bahlen gu veranftalten, unnothigen Beit. und Roftenaufwand zu verurfachen und bas Intereffe fur Bahlen, fur welche ohnehin feine allgugroßen Sympathien herrichen, immer mehr abzuftumpfen.

Daß bie politischen Bertreter zugleich die firchlichen feien, dies murbe fich bemnach praftisch als das Befte bemahrt haben.

Und dennoch fah schlieflich die unterzeichnete Deputation von Stellung eines berartigen Untrags, abgefeben von der fur die Minoritat als Motiv ausreichenben Berfchiebens artigfeit des Gefichtspunktes, von welchem aus die politischen und firchlichen Bablen gefchehen, vorzugsweife in Ermagung bes fur die Majoritat entscheibenben Umftanbes ab, baß ber Entwurf ein weit unbeschranfteres Bablrecht ben Mitgliedern ber Rirchengemeinden einraumt, als dies felbft bei -den politischen Bertretern ber Fall ift, daß ein Borichlag auf Bereinigung ber firchlichen Wertretung mit ber politischen eine Schmalerung bes Babitechtes involviren, es aber immerhin eigenthumlich etfcheinen murbe; wollte gerade die Standeversammlung ju folden Untragen die Initiative ergreifen. Die Deputation enticolog fich baber, im Mugemeinen mit ber Berftellung eines auf besonderen Bahlen beruhenden Rirchenvorftandes ihr Ginverftandniß gu erflaren.

Der Rirchenvorstand des Entwurfes foll die Presby-

11. A. (3. Abonnement.)